

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ausführliche Beschreibung der Marter, Eines heiligen und unschuldigen Kinds Andreæ, von Rinn, In Tyrol, und Bistumb Brixen

Zach, Ignatius

Augspurg, 1724

Das ein und vierzigste Capitel. Kayser Maximilian der I. verschaffet zur
Erbauung einer Kirche über den Marter-Stein eine namhafte
Geld-Summa, welche jedoch sehr übel wird angelegt

Das ein und vierzigste Capitel.

Kayser Maximilian der I. verschaffet zur Erbauung einer Kirche über den Marter-Stein eine namhafte Geld-Summa, welche jedoch sehr übel wird angelegt.

Dieser grosse Monarch fandte sich / wegen des zwischen ihm und denen Venedigern A. 1507. entstandenen Kriegs-Feuers / sehr oft in Tyrol ein / und da er nicht im Feld gestanden / hielt er Hof in der Tyrolischen Haupt- und Residenz-Stadt Innsprugg. Bis endlich im Jahr 1517. den 15. Januarii durch gütige Friedens-Handlung der erwünschte Ruhestand wiederum wurde hergestellt. Dieser ware ein sonderer Liebhaber der Jägerereyen / wie zu erkennen gibt jene wunder-würdige Begebenheit / so sich mit ihm / als annoch allein Erz-Hertzen zugetragen: Er jagte auf einem etwan zwey Stund von Innsprugg entlegenen felsichten Gebürg / die St. Martins-Band genannt / allzu hitzig denen Gemsen nach; wordurch er sich auf eine Klippen des Bergs dergestalt verstiegen / daß er noch vor sich / noch ruckwärts mehr zu kommen wußte. Da stunde er dann zwey ganzer Tag zwischen Hunger und Durst / Leben und Tod auf diesem Felsen / ohne daß ihm einige menschliche Hand könnte gebotten werden: noch Hülf / noch Rath ware vorhanden / und also kein anders Mittel / als sich zum schon vor Augen schwebenden Tod zu bereiten. Durch ein von der Höhe gegebenes Zeichen verständig-



F. A. Bluck del.

J. A. Widdrich sculp.



ständigte er seine Hof-Beambte / Jäger / auch anders zugelauff- und auf der Ebne versammletes Volck / daß man das Hochwürdigste Sacrament des Altars herbey bringe / und weil er das selbe zu geniessen nicht vermögte; ihme wenigist vorzeige / auch damit den heiligen und letzten Segen ertheile / wie auch beschehen. Nach welchem er sich Gott seinem Erlöser / der allerseeligsten Jungfrau / und seinem H. Schirm-Engel empfehlend / nichts anders als des bevorstehenden Todes erwartete. Allein pflegt Gott gemeiniglich alsdann zu helfen / wann alles schon verzweifelt scheint; gähling siehet er vor sich einen wohlgestalten Hirten-Jung / der den schon halb-todten Erz-Herzogen mit freundlichen Worten tröstete / und zusprache: Er solle sich nicht fürchten / ihme keck nachfolgen / bald wolle er ihne den Felsen hinab führen / und ohne Gefahr auf sichern Fuß stellen: ergreift den Fürsten bey der Hand / und bringt ihne in kurzer Zeit von der erschrocklichen Berg-Höhe gang glücklich und unverletzt zu den Seinigen. Als sich nun der errettete Fürst aus aller Gefahr sahe / wendete er sich zu seinem getreuen Führer / ihme umb solcher Wohlthaten willen zu danken / und mit einer reichlichen Verehrung zu belohnen: er verschwunde aber im Augenblick / und hinterlassete hierdurch ein klares Kennzeichen / daß er der von Gott ihme zugesandte Schutz-Engel gewesen seye. Zu ewigem Ungedencken dieser Geschichte ist nachgehends ein sehr hohes metallines Crucifix / zu beeden Seiten aber die Bildnussen der Seeligsten Jungfrauen und des H. Joannis, so annoch biß heutigen Tag zu sehen / aufgestellt worden.

Dessen aber ungeachtet / ergötzte sich höchst-gedachter Erz-Herzog auch nach erlangter Kayserlicher Cron / öftters mit der Jagd.

Jagd. Demnach er dann auch einsmahls (ware nicht gar vierzig Jahr nach Erhebung des H. Martyrers Andreae) sich auf jenseitig Rinnerisches Gebürg erhoben / da er eben seine Durchreis gleich bey dem grossen Marter-Stein / und aufgerichteten Kreuz genommen. Bey dieser Gelegenheit erzählte man Seiner Majestät den Verlauff der an dieser Stelle mit einem Kind vorgegangenen Jüdischen Tyranny / und daß desselben H. Reliquien in nächst-gelegenen Gottshauß zu Rinn aufbehalten / und verehret werden. Welches alles der Kayser nicht ohne Entsezung und Mitleiden anhörend / sich vom Pferd auf seine Knye gelassen / und bey dem Marter-Stein (wie er dann ein gar gottseeliger Fürst ware) sein zwar kurz- doch inbrünstiges Gebett abgerichtet. Darauf aber den grossen Stein in genauern Augenschein genommen / und zugleich eine namhafte Summa Gelds / an dem Orth über den Marter-Stein ein Gottshauß zu erbauen / aus Kayserlich-Lands-Fürstlicher Milde und Andacht gegen dem H. Kind / verschaffen. Nicht minder hat auch die Gemeinde zu Rinn einen nicht geringen Geld-Beytrag gethan / und sodann beede diese Gelder einem sehr vermöglichen Nachbahren / Jacob Haan mit Nahmen / der in der Nähe gleich unter der Hoch-Sträß seine Behausung hatte / eingehändiget / zugleich ihm die Aussicht des vorhabenden Kirchen-Bau / und Abführung der darüber ergehenden Unkosten aufgetragen. Dieser Gewissen-lose Mann aber schaltete und waltete mit denen empfangenen Geldern; als ob sie nicht fremdbdes / Gott und seinen Heiligen gewidmetes Gut wären; sondern als ein Eigenthum in seinen Beutel gehörten: an statt sich angelegen seyn zu lassen / die erforderliche Bau-Nothwendigkeiten bezuschaffen / sizte er immer müßig (und wolte

wolte Gott müßig!) im Wirthshauß / und vergurgelte nach und nach die ganze Summa, ehe daß annoch ein Stein zum bestimmten Gebäu geleyet / ja zugeführt war. Zwanzig Jahr waren allbereit verstrichen / gleichwohl aber einiges Merck-Zeichen eines Kirchen-Baus nicht wahrzunehmen; ungeachtet die Gemeinde zu Kinn demselben öftters in Ohren gelegen / einmahl dem von Jahr zu Jahr verschobnen Werck einen Anfang zu geben? welches doch alles nichts versangen. Dannenhero man die Sach an die Sonnenburgische Land-Gerichts-Obrigkeit gelangen lassen / welche ihne sodann durch ernstlichen Befehl nachdrücklich dahin angehalten; daß er gleichwohl endlich sich angestellt/ als wäre ihm ein Ernst/ seiner tragenden Schuldigkeit nachzukommen. Was aber machen? Das Geld / so zu Ehren Gottes / und des H. Kinds gewidmet ware / hatte schon der Wirth gezogen: seine eigne Haabschafft anzugreifen/ fallere ihm allzuschwer; doch halfte nichts darsür / die Obrigkeit so wohl/ als Gemeinde wolten die hergeschossene Gelder / nehme er sie auch her / wo er wolle / zu jenem Ziel und End angewendet wissen / zu welchem sie geordnet waren. Also gedrungen / legte er endlich seine träge Hand an das Werck / und fangte ein Gebäu an / welches fast den Schein hatte / als wann die kleine Knaben auf dem Sand für ihre kindische Kurzweil Kirchen und Häuser bauen. Sein innerer Bezirck machte in der Länge sechzehnen / in der Breite neun Werck-Schuch aus. Zu Ausfüllung des Gemauers / und Ersparung der Materialien wurde des Steins vornehmster Theil / der Siz nemlich / auf welchem das H. Kind würcklich gelitten / und aus Erbärmden gewichen seyn solle / eingemauret / und verdeckt: der übrige Theil aber ware außser der Maur stehen geblieben / und

inner derselben gar nicht ein Stücklein davon zu sehen. Nicht gar zwey Schuch ware das Gebäu erwachsen/ gerathete es ins Stecken/ und ist auch in solchem Stand/ biß man dieses Dockenwerck wiederum weggeräumt/ beständig verblieben. Die Gestalt desselben ware folgende.

Nun wird der geneigte Leser zu wissen verlangen/ aus was Ursachen dann dieses nach der Richtschnur des Geitzes und Gesparsamkeit angeordnete Bauwerck/ ehe daß es annoch ein Gebäu zu nennen ware/ so baldige Endschaft erreicht habe? der Geld-verschwenderische Baur nemlich/ als er kaum diesem Bau einen Anfang/ hatte entgegen seinem losen Luder- Leben ein schnelles End gemacht. Geld ware keines mehr vorhanden/ und also das ganze Bau- Wesen beysamm. Wohl Wunder ist es aber/ daß man zu desselben Ersetzung den Ruckstand nicht von des Verstorbenen hinterlassenen Haabschaften hat gut gemacht! dargegen sich ohne Zweifel die verlassene Leibs-Erben mächtig werden gesetzt/ und entschuldiget haben: welche doch ihres verthunerischen Vatters/ wo nicht auch eigne Schuld tragen/ und diese so gar ihre späte Nachkommenschaft büßen müssen: Vier Söhn sambt einer ansehnlich- ausgeheyrathen Tochter/ mit Nahmen Nottburg/ hatte der abgeleibte Haan nach sich gelassen; eines aber aus diesen ware unglückseeliger/ als das andere. Ein Sohn/ welchen man den schönen nennete/ führte ein Gott-vergessenes Leben/ von dem aber unbekannt/ wohin er gerathen: der andere wurde seiner Vernunft beraubt: der dritte todt geschlagen: und der vierdte dem Spital zu Theil. Auch der Tochter/ wie reich und ansehnlich sie gewesen/ nachdem sie ihren Ehemann verlohren/ zerschmelzte mit der Zeit ihr Vermögen/ daß sie sich von selbst kaum mehr nähren

nähren fonte: dannenhero sie genöthiget ware / umb da und dort was zu verdienen / sich als ein Hebamm gebrauchen zu lassen: und dieweil ihr auch Gott in diesem Amte seinen Segen entzogen/legte sie sich (indem ihre Haabschafften endlich ganz und gar zerronnen) als eine gemeine Landstreicherin auf den offnen Bettel / und gabe sich zugleich für ein Planeten-Leserin aus; wordurch sie den Fluch Gottes noch mehr über sich gelocket. In welchem Stand sie dann auch nach wenig Jahren auf dem Land bey einem f. v. Mist-Bett in grossem Elend ihr armseeliges Leben geendet hat.

Zu Guarinonii Zeiten waren auch noch einige von gemeldetem Jacob Haan abstammende Zweig / unter andern desselben Enckle/ Beit-Haan/ im sechzigisten Jahr seines Alters vorhanden / welche sich gegen andern; gedachter Beit aber auch gegen Guarinonium wehemüthig beklaget hat: wie daß sie ihres ungerecht- und unglückseligen Groß-Vatters Treulosigkeit biß auf heutigen Tag entgelten müssen. Dannenhero Guarinonius allen denen / so ihre Diebs- Hand in geistliche Güter einzuschlagen sich erkecken / mit nachgesetzten Worten bedrohet: Gedencke ihm nur keiner / seye er / wer er wolle / welcher die geistliche Güter oder Freyheiten / oder Gerechtigkeiten auf waserley Weg oder Weiß angreiffet / anfiicht / verzuckt / versortheilt / verkürzt / hinterlistet / abspricht / verpolitisiert; daß er Straff-loß ausgehen werde; sondern weit sicherer über sein Leben / sicheriste Straff / zeitlich / und wann er nicht gleichmäßige Erstattung des Schadens oder Unbild leistet / ewige Straff zu gewarten habe. So viel von Wort zu Wort Guarinonius. Dargegen nicht minder die geistliche Rechten sich hefftig setzen: Sacrilegium, & contra legem est, si quis,

quod venerabilibus locis relinquatur, pravæ voluntatis studiis tentaverit suis compendiis retinere. Q. 17. c. 14. Sacrilegium. Es ist ein Kirchen-Diebstahl oder Gottes-Raub/ und wider das Gesetz/ so jemand etwas / welches geistlicher Orthen testiert und vermacht wird / mit fürseßlichem Fleiß seines bösen Willens für sich selbst behaltet. Und q. 13. c. 2. qui oblationes: fällen sie das Urtheil / ùt infideles ab Ecclesia sunt ejiciendi, daß dergleichen Gottes-rauberische Freveler als unglaubige Heyden aus der Kirchen Gottes sollen verstoßen werden. Ja/ solte man diesen Ausspruch jederzeit an all denen Schuldigen vollziehen; wurden wohl viel von Christlicher Gemeinde auszumustern seyn. Anderer Gattungen der Gottes-Raubereyen zu geschweigen/ wie gehet man mit denen piis Legatis, oder milden Verschaffungen / so denen Gottes-häusern / und andern geistlichen Orthen geschehen/ umb? wie die Juden mit gutem Geld / so sie umb und umb stimmten/man richtet ab / nicht was man soll / und schuldig ist; sondern was denen Freunden gefället; und dieses nicht ein - sondern wohl viel tausendmahl. Höre man hierüber einen Heil. Joannem Chrysostomum: Si quis testamenta perquirat, innumera etiam hic mala, fraudes, furta, insidias deprehendet. Hom. 81. in Joan. Wann man die gemachte Testament durchgehen solte/ so wird man auch dißfalls unzählbare Ubel / List/ Betrug/ Diebereyen und Nachstellungen finden. Betreffen sie geistliche Orth/ Sacrilegium est, seynd sie Gottes-Raubereyen/ committitur rapina ab his, qui nolunt solvere legata facta ad pias causas: & committunt Sacrilegium. Bernard. Bust. Ros. p. 1. Serm. 25. p. 3. Ein Raub wird von denen begangen / welche die geistliche Vermächtnissen nicht

nicht wollen abstatten / und diese begehen einen Kirchen-Diebstahl.

Was man nun aber von diesen / und andern Ungerechtigkeiten / so gegen Gottshäusern und andere geistliche Orth begangen werden / für Gewinn ziehe / stehet zum Zeugen obbenannter Jacob Haan / sambt seiner ganzen Nachkommenschaft / und obschon nicht allzeit annoch im Leben / gleichwie diesen / die Göttliche Rach erfolget / wird doch / da dergleichen Gottes-Rauber nicht zeitlich in sich gehen / der letzte Willen Gottes / und ihr richtiges Testament nach dem Tod seyn: daß sie von himmlischer Erbschaft ausgeschlossen / ihren Antheil in dem ewigen Fluch Gottes finden werden. Si mortui fueritis, in maledictione erit pars vestra. Wann ihr gestorben / so wird im Fluch euer Theil seyn. Ecclesiastici 41. v. 12.



Das zwey und vierzigste Capitel.

Der Marter-Stein wird mit Andacht / nicht ohne Vergeltung / besucht.

Ungesehen das Bauwerck der angefangenen Capell / wie gleich in vorgehendem Capitel erwehnet worden / aus angefügten Ursachen gar bald wurde eingestellt; auch über hundert Jahr eingestellt verblieben / und nichts dann ein kleiner niederer Einfang zu sehen ware; unterlassete das andächtige / von nahe und ferne zueilende Volck / gleichwohl nicht / den mit unschuldigem Blut des H. Knabens benetzten / und hierdurch geheiligten Marter-Stein öfters zu